

Geschäftsordnung alte Fassung	Geschäftsordnung neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 44 Kommissionen</p> <p>(1) Kommission Sanierung Nordstadt Die Kommission Sanierung Nordstadt besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen oder Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen der Sanierung Nordstadt.</p> <p>(2) Kommission Sanierung Vahrenheide-Ost Die Kommission Sanierung Vahrenheide-Ost besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen der Sanierung Vahrenheide-Ost.</p> <p>(3) Kommission Sanierung Mittelfeld Die Kommission Sanierung Mittelfeld besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Mittelfeld.</p> <p>(4) Kommission Sanierung Limmer Die Kommission Sanierung Limmer besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Limmer. Hierzu gehören Fragen bezüglich der Sanierung und der Entwicklung einschließlich der städtebaulichen Entwicklung auf dem ehemaligen Conti-Gelände.</p> <p>(5) Kommission Sanierung Soziale Stadt Hainholz Die Kommission Sanierung Soziale Stadt Hainholz besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Hainholz.</p> <p>(6) Kommission Sanierung Stöcken Die Kommission Sanierung Stöcken besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Stöcken.</p> <p>(7) Kommission Sanierung Soziale Stadt Sahlkamp-Mitte Die Kommission Sanierung Soziale Stadt Sahlkamp-Mitte besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Sahlkamp-Mitte.</p> <p>(8) Die Kommissionen erarbeiten Empfehlungen, die zur Vorbereitung eines Rats- oder Verwaltungsausschussbeschlusses in die Beratung des jeweils zuständigen Stadtbezirksrates und Fachausschüsse eingebracht werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 44 Kommissionen</p> <p>(1) <i>unverändert</i></p> <p>(2) <i>unverändert</i></p> <p>(3) <i>unverändert</i></p> <p>(4) <i>unverändert</i></p> <p>(5) <i>unverändert</i></p> <p>(6) <i>unverändert</i></p> <p>(7) <i>unverändert</i></p> <p>(8) Die Sanierungskommissionen erarbeiten Empfehlungen, die zur Vorbereitung eines Rats- oder Verwaltungsausschussbeschlusses in die Beratung des jeweils zuständigen Stadtbezirksrates und Fachausschüsse eingebracht werden.</p>

<p>(9) Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung in einer Kommission kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in die Kommission zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe stimmberechtigtes Mitglied der Kommission ist.</p>	<p>(9) Vergabekommission</p> <p>Die Vergabekommission besteht aus fünf Ratsfrauen bzw. Ratsherren. Sie beschließt über die Zustimmung zu Entscheidungen, die der Oberbürgermeister gemäß Ziffer 2.2.4 des Anhanges zur Hauptsatzung in Vergabeangelegenheiten trifft.</p> <p>(10) <i>entspricht Abs. 9 a.F.</i></p>
---	---

Anhang zur Hauptsatzung alte Fassung	Anhang zur Hauptsatzung neue Fassung
<p>2.2.4 Vergabe von Bauleistungen</p> <p>Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12. April 1972 beschlossen, der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister gemäß § 57 Abs. 4 NGO in der zur Zeit gültigen Fassung die Entscheidung über die Vergabe von Bauleistungen zu übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und soweit der Bauausschuss oder die von ihm eingesetzte Vergabekommission vorher zugestimmt hat. Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10. September 2009 beschlossen, der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister die Zuständigkeit für Entscheidungen über die Vergabe von Leistungen im Sinne der VOL und VOF zu übertragen, soweit diese Leistungen im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und soweit der zuständige Fachausschuss oder die vom Stadtentwicklungs- und Bauausschuss eingesetzte Vergabekommission vorher zugestimmt haben.</p>	<p>2.2.4 Vergabe von Bauleistungen</p> <p>Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12. April 1972 beschlossen, der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister gemäß § 57 Abs. 4 NGO in der zur Zeit gültigen Fassung die Entscheidung über die Vergabe von Bauleistungen zu übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und soweit der Bauausschuss oder die Vergabekommission vorher zugestimmt hat. Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10. September 2009 beschlossen, der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister die Zuständigkeit für Entscheidungen über die Vergabe von Leistungen im Sinne der VOL und VOF zu übertragen, soweit diese Leistungen im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen, es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und soweit der zuständige Fachausschuss oder die Vergabekommission vorher zugestimmt haben.</p>